



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern  
Schulaufsichtsbehörden  
Kollegs  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
Studienkollegs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
ZS.4-BS4363.0/750

München, 21.04.2021  
Telefon: 089 2186 0

## **Beschluss des Bundes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

Anlage: Information für die Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Bundesebene wird derzeit das Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite neu gefasst. Im Bundestag wurde das Gesetz bereits heute beschlossen, die Befassung im Bundesrat ist morgen. Ziel der bundesrechtlichen Gesetzesanpassung ist es, eine bundesweit verbindliche „Notbremse“ ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 einzuführen. Die in der Neufassung des IfSG getroffenen Regelungen betreffen grundsätzlich auch den Schulbereich.

Die Länder werden nach derzeitigem Stand allerdings die Möglichkeit haben, Regelungen zum Infektionsschutz, die strenger sind als die des Bundesgesetzes, fortbestehen zu lassen.

**Vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen mitteilen, dass die Bayerische Staatsregierung aufgrund der nach wie vor sehr hohen Inzidenzwerte zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen an den bestehenden Vorgaben zum Unterrichtsbetrieb plant.**

Es bleibt daher bei den u. a. mit KMS vom 25. März Nr. ZS.4-BS4363.0/669 und 9. April 2021 Nr. II.1-BS4363.0/705 kommunizierten Regelungen – etwa zu den allgemeinen Hygienemaßnahmen (z. B. Maskenpflicht, Mindestabstand), zum Nachweis eines negativen Testergebnisses als Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts („Testobliegenheit“) oder zu den inzidenzbasierten Regelungen für den Präsenzbetrieb.

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 ist in Bayern demnach weiterhin nur Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand möglich für

- die Abschlussklassen,
- die Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium und der Fachoberschule sowie
- die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe.

Der vom Bund neu eingeführte Schwellenwert einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165, der im neuen IfSG die Obergrenze für die Umstellung auf Distanzunterricht in den meisten Jahrgangsstufen darstellt, hat damit in Bayern jedenfalls vorerst keine unmittelbare Auswirkung.

Maßgeblich für den Unterrichtsbetrieb in der kommenden Woche (26. bis 30. April 2021) ist weiterhin gemäß § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV der Inzidenzwert im jeweiligen Kreis vom Freitag. Über eventuelle Verfahrensänderungen in den darauffolgenden Schulwochen (d.h. ab 3. Mai 2021) werden wir Sie noch gesondert informieren.

Bitte beachten Sie auch das anliegende Merkblatt und die darin enthaltenen, an die Entwicklungen der letzten Wochen angepassten Regelungen zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern mit Krankheits- und Erkältungssymptomen.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor



## **Aktuelle Informationen zum Unterrichtsbetrieb an den bayerischen Schulen** (21. April 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

in dieser Woche wird in Berlin vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung des Bundesrats die sog. „Notbremse“ auf den Weg gebracht. Im neuen Infektionsschutzgesetz werden nun für ganz Deutschland Maßnahmen festgelegt, die ab 26. April 2021 bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 in der jeweiligen Region gelten.

**Für den Unterrichtsbetrieb an den Schulen in Bayern ändert sich dadurch vorerst nichts.**

Schon jetzt bestehen für den Unterrichtsbetrieb in Bayern Vorgaben, die strenger sind als die im neuen Infektionsschutzgesetz. **Da die Infektionszahlen in Bayern nach wie vor sehr hoch sind, gelten diese strengeren Regeln weiter.** Das neue Infektionsschutzgesetz lässt das ausdrücklich zu.

Es gilt also weiter wie bisher:

- **„Maskenpflicht“** auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Klassenzimmer)
- **Mindestabstand von 1,5 Metern** auch in den Unterrichtsräumen
- Teilnahme am **Präsenzunterricht nur mit negativem Covid-19-Test**
- bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz über 100**
  - **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für**
    - Abschlussklassen
    - Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien und Fachoberschulen sowie
    - Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderzentren
  - **Distanzunterricht für die übrigen Jahrgangsstufen.**

Bitte beachten Sie außerdem: Die Regeln zum Schulbesuch mit Krankheitssymptomen (z. B. bei Erkältung) wurden erneut angepasst. Entsprechende Hinweise hierzu finden Sie auf der nächsten Seite.

**Ihr Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**



## Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen - Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte – Stand: 21.04.2021

Änderungen gegenüber der Fassung vom 12.03.2021 sind jeweils **gelb** markiert.

### 1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit **akuten Krankheitssymptomen** wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) oder
- Die Schülerin bzw. der Schüler hat
  - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
  - verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
  - gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

### 2. Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) zur Schule?

In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch **trotz der leichten Krankheitssymptome** möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In jedem Fall ist der Schulbesuch **auch bei leichten Krankheitssymptomen** nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

**Neu:** Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch **auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests möglich.**

Schülerinnen und Schüler die Schule entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

\*) Durchführung eines solchen Tests z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen.